

bisheriger Wortlaut	neuer Wortlaut
Satzung für den Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn  Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn Teil des UNESCO-Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ Präambel Am 27.06.2011 wurden 111 Fundstätten zum UNESCO-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ ernannt. Zu den allesamt unter Wasser oder in Moorgebieten befindlichen und dadurch gut konservierten Fundstätten gehört auch die Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn. Da die Fundstätten in Seeufern und Moorgebieten verborgen sind und teilweise z.B. durch Kiesaufschüttungen besonders geschützt werden, sind die Fundstätten nicht sichtbar und für den Normalbürger unzugänglich. Daher kommt der Vermittlung der Fundstätten an Mitbürger und Besucher eine besondere Aufgabe zu, der sich der Förderverein widmen will.	Satzung für den Förderkreis Pfahlbau-Welterbe Bodensee  Förderkreis Pfahlbau-Welterbe Bodensee e.V. Präambel Am 27.06.2011 wurden 111 Fundstätten zum UNESCO-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ ernannt. Zu den allesamt unter Wasser oder in Moorgebieten befindlichen und dadurch gut konservierten Fundstätten gehören auch elf Fundstätten am Bodensee. • Am Obersee: Arbon Bleiche, Konstanz-Hinterhausen, • Am Überlinger See: Konstanz-Litzelstetten Krähenhorn, Bodman Schachen-Löchle, Sipplingen Osthafen, Unteruhldingen Stollenwiesen • Am Untersee: Konstanz-Wollmatingen Langenrain, Allensbach Strandbad, Gaienhofen-Hornstaad Hörnle, Öhningen-Wangen Hinterhorn, Insel Werd Im näheren Umfeld des Bodensees befinden sich weitere UNESCO-Welterbestätten: • In Oberschwaben: Alleshausen und Seekirch Odenahlen, Alleshausen Grundwiesen, Bad Buchau Siedlung Forschner, Bad Schussenried Olzreute Enzisholz, Wolpertswende Schreckensee

	• Kanton Schaffhausen und westlicher Thurgau: Thayngen Weier, Hüttwilen-Uerschausen Nussbaumsee, Gachnang-Niederwil Egelsee Da die Fundstätten in Seeufern und Moorgebieten verborgen sind und teilweise z.B. durch Kiesaufschüttungen besonders geschützt werden, sind die Fundstätten nicht sichtbar und für den Normalbürger unzugänglich. Desweiteren sind auch in unserer Region wesentlich mehr Fundstätten von Siedlungsresten aus der Pfahlbauzeit entdeckt, dokumentiert und (teilweise) erforscht worden, die über die Welterbe-Fundstätten hinaus zu einem Gesamtbild dieser Menschheitsepoche beitragen. Die Vermittlung der Fundstätten und der Gesamtzusammenhänge der Pfahlbauzeit an unsere Mitbürger und Besucher ist eine besondere Aufgabe, der sich der Förderkreis widmen will. Der Verein ist aus Vorgängerorganisationen entstanden. Von 2011 bis 2016 widmete sich der LUGa Litzelstetter Unternehmer- und Gastgeberkreis der Vermittlungsarbeit zur UNESCO-Welterbe-Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn. 2017 weitete der LUGa seine Aktivitäten auf den ganzen Bodanrück aus und führte die Arbeit als Bodanbürger e.V. mit der IG Interessengruppe Welterbe fort. Nachdem der Bodanbürger e.V. im Sommer 2019 aufgelöst wurde, führte die IG Interessengruppe Welterbe das Engagement bis in den Herbst 2020 weiter, um sich dann am 24.09.2020 als „Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn e.V.“ formell als eingetragener Verein zu gründen.
--	---

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn“. (2) Der Sitz des Vereins ist Konstanz. (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen werden (bei Vereinsgründung) und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“. (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2 Vereinszweck (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert die Maßnahmen zur Vermittlung der Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn als einen Teil des UNESCO-Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ an die Mitbürger, Gäste und Besucher. Zweck des Vereins sind im Einzelnen: ▪ die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Pfahlbau-Zeitalter und der Pfahlbau-Fundstätten, ▪ die Förderung von Kunst und Kultur zur Vermittlung des Pfahlbau-Welterbes, ▪ die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die Pfahlbau-Fundstätten, ▪ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere zur Geschichts- und Lebens Epoche der Pfahlbauzeit, ▪ die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, insbesondere in Zusammenhang mit den im Litzelstetter Bodensee ufer liegenden Pfahlbau-Fundstätten, ▪ die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den übrigen 110	§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (1) Der Verein wird umbenannt von „Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn e.V.“ in „Förderkreis Pfahlbau-Welterbe Bodensee e.V.“, kurz „FK Pfahlbau-Welterbe Bodensee“. (2) Der Sitz des Vereins ist Konstanz. (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen mit der Nummer VR 703044. (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2 Vereinszweck (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert die Maßnahmen zur Vermittlung der Pfahlbauzeit am Bodensee als einen Teil des UNESCO-Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ an die Mitbürger, Gäste und Besucher. Zweck des Vereins sind im Einzelnen: ▪ die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Pfahlbau-Zeitalter und der Pfahlbau-Fundstätten, ▪ die Förderung von Kunst und Kultur zur Vermittlung des Pfahlbau-Welterbes, ▪ die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die Fundstätten pfahlbau-zeitlicher Siedlungsreste, ▪ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere zur Geschichts- und Lebens Epoche der Pfahlbauzeit, ▪ die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, insbesondere in Zusammenhang mit den im Bodensee ufer liegenden Fundstätten pfahlbau-zeitlicher Siedlungsreste, ▪ die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den übrigen Welterbe-
---	---

Welterbe-Fundstätten in den verschiedenen Staaten um die Alpen, ▪ die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere zu den Vorfahren aus der Pfahlbauzeit, ▪ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten zur Information und Bewusstseinsbildung zum Thema Pfahlbau-Welterbe. Der Förderverein • entwickelt Ideen und Konzepte für – Info- und Hinweistafeln im öffentlichen Raum – Aussichtspunkte – Kunstwerke/Skulpturen – Ausstellungen – Exkursionen/Wanderungen – Schifffahrten – Vorträge und sonstige Veranstaltungen – Dokumentationen • leistet tätige Mitarbeit bei der Umsetzung bis hin zum Projektmanagement • trägt zur Finanzierung bei durch die Beschaffung von Mitteln insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden- und Sponsorenaktionen, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Der Verein betreibt Öffentlichkeits- und Medienarbeit inkl. einer Website zur Welterbe-Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn. Der Verein betreibt aktiv die Vernetzung mit Organisationen anderer Fundstätten, Welterbe-Verantwortlichen, benachbarten Ausstellungen und Museen sowie insbesondere dem Amt für Denkmalpflege Baden-Württemberg. Der Verein ist ungebunden, politisch und konfessionell neutral.	Fundstätten in den verschiedenen Staaten um die Alpen, ▪ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten zur Information und Bewusstseinsbildung zum Thema Pfahlbau-Welterbe. Der Förderkreis • entwickelt Ideen und Konzepte für – Info- und Hinweistafeln im öffentlichen Raum – Aussichtspunkte – Kunstwerke/Skulpturen – Ausstellungen – Exkursionen/Wanderungen – Schifffahrten – Vorträge und sonstige Veranstaltungen – Dokumentationen • leistet tätige Mitarbeit bei der Umsetzung bis hin zum Projektmanagement • trägt zur Finanzierung bei durch die Beschaffung von Mitteln insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden- und Sponsorenaktionen, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Der Verein betreibt Öffentlichkeits- und Medienarbeit inkl. einer Website und Smartphone Apps sowie der Nutzung von Social Media Plattformen. Der Verein betreibt aktiv die Vernetzung mit Organisationen anderer Fundstätten, Welterbe-Verantwortlichen, benachbarten Ausstellungen und Museen sowie insbesondere den Ämtern für Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Bayern und den Schweizer Kantonen. Der Verein ist ungebunden, politisch und konfessionell neutral.
---	---

§ 3 Selbstlosigkeit (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 4 Mitglieder (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. (2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen. (3) Der Verein hat folgende Mitglieder: – ordentliche Mitglieder – jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) – Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende einer Mitgliedsbeitragsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.	§ 3 Selbstlosigkeit (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass Mitglieder für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe im Rahmen einer Ehrenamtspauschale von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 4 Mitglieder (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. (2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen. (3) Der Verein hat folgende Mitglieder: – ordentliche Mitglieder – jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) – Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende einer Mitgliedsbeitragsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
---	---

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. § 5 Beiträge Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.	(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. § 5 Beiträge Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.
--	---

§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des 1. Halbjahrs einzuberufen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: • Ort und Zeit der Versammlung; • Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers; • Zahl der erschienen Mitglieder; • Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; • die Tagesordnung; • die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht • Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut; • Beschlüsse in vollem Wortlaut. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Internet und/oder Telefon) in einer nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und	§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des 1. Halbjahrs einzuberufen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: • Ort und Zeit der Versammlung; • Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers; • Zahl der erschienenen Mitglieder; • Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; • die Tagesordnung; • die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht • Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut; • Beschlüsse in vollem Wortlaut. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Internet und/oder Telefon) in einer nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und
---	---

virtueller Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Für die virtuelle Mitgliederversammlung (Internet/Telefon) werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legintimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Mitglieder, die nur per Telefon teilnehmen können, erhalten zusätzlich zu den Zugangsdaten auch die Präsentationsunterlagen zum Mitverfolgen am Telefon. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.	virtueller Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Für die virtuelle Mitgliederversammlung (Internet/Telefon) werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legintimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Mitglieder, die nur per Telefon teilnehmen können, erhalten zusätzlich zu den Zugangsdaten auch die Präsentationsunterlagen zum Mitverfolgen am Telefon. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
--	--

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über: - Strategie und Aufgaben des Vereins - Beteiligungen - Aufnahmen von Darlehen - Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung - alle Geschäftsordnungen des Vereins - Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins. (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.	Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über: - Strategie und Aufgaben des Vereins - Beteiligungen - Aufnahmen von Darlehen, wenn diese den Betrag von 10.000 EUR überschreiten, - Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung - alle Geschäftsordnungen des Vereins - Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins. (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
--	---

§ 8 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei vertretungsberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus ▪ dem/r Vorsitzenden und ggf. ▪ dem/r 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzendem/n. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: ▪ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung, ▪ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, • die Leitung der Mitgliederversammlung, ▪ die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und ▪ die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers. (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer als weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder für den Vorstand bestimmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne dieser Satzung.	§ 8 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei vertretungsberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus ▪ dem/r Vorsitzenden und ▪ bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden vorzugsweise - für „Archäologie & Forschung“ - für „Tourismus & Marketing“ - für „IT & Online Medien“ Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: ▪ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung, ▪ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, • die Leitung der Mitgliederversammlung, ▪ die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und ▪ die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers. (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer als weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder für den Vorstand bestimmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
---	---

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. § 9 Satzungsänderungen (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind. (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail mitgeteilt werden. § 10 Dokumentation von Beschlüssen Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.	bilden den Vorstand im Sinne dieser Satzung. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. § 9 Satzungsänderungen (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind. (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail mitgeteilt werden. § 10 Dokumentation von Beschlüssen Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
---	---

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, mit Einverständnis auch eine Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Bürgerstiftung Litzelstetten**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.09.2020 in Konstanz beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen **hiermit** mit Ihren Angaben und Ihrer Unterschrift diese Satzung. Aus Datenschutzgründen werden die Personendaten der zwölf Gründungsmitglieder hier nicht aufgeführt. Bitte wenden Sie sich ggf. an den Vorstand.

Konstanz, 24.09.2020

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, mit Einverständnis auch eine Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Förderstiftung Archäologie Baden-Württemberg mit Sitz in Esslingen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.09.2020 in Konstanz beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Folgende Gründungsmitglieder bestätigten mit Ihren Angaben und Ihrer Unterschrift diese Satzung. Aus Datenschutzgründen werden die Personendaten der zwölf Gründungsmitglieder hier nicht aufgeführt. Bitte wenden Sie sich ggf. an den Vorstand.

Satzungsänderung vom 10.06.2021: Bestimmungen zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlung in § 7 Mitgliederversammlung, Absatz 3, Abschnitte 2 bis 4, ergänzt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2021	Satzungsänderung vom 10.06.2021 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2021): Bestimmungen zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlung in „§ 7 Mitgliederversammlung, Absatz 3, Abschnitte 2 bis 4“, ergänzt. Satzungsänderung vom xx.xx.2025 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2025): Geändertes Logo, Textänderungen siehe beigefügte Gegenüberstellung der bisherigen Satzung vom 24.09.2020 und der neuen Satzung. Satzungsänderung vom xx.xx.2025 ergänzt.
--	--

Konstanz, 07.06.2025